

Einkaufsbedingungen

der
Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH und
Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH

1. Vertragsparteien, Geltung der Einkaufsbedingungen, Form

Besteller ist entweder Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH, Brunner Straße 44-50, A-1230 Wien, FN 344783i, oder Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH, Dachauer Straße 651, D- 80995 München, HRB 251132. Der Besteller wird in der jeweiligen Bestellung genannt.

Besteller und Lieferant vereinbaren mit diesen Einkaufsbedingungen die grundlegenden Bestimmungen. Die weitere Abwicklung erfolgt im SAP über sogenannte Einzelbestellungen, Rahmenbestellung oder Liefer- bzw. Leistungsabruflvereinbarungen. Lieferant und Besteller vereinbaren, dass jegliche AGBs, die in irgendeiner Form von einer Partei zu einem späteren Zeitpunkt übersandt werden, automatisch als gegenstandslos betrachtet werden. Es gilt ausschließlich stattdessen immer diese Einkaufsbedingungen.

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten diese, dem Lieferanten bekannt gegebenen, Einkaufsbedingungen. Ein Vertrag des Bestellers mit dem Lieferanten gilt nur unter der Voraussetzung der ausschließlichen Geltung dieser Einkaufsbedingungen als zustande gekommen.

Der Lieferant stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von eigenen AGB durch ihn im Zweifel von den Bedingungen des Bestellers auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen des Bestellers gelten insofern nicht als Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten. Verbleiben bei der Vertragsauslegung dennoch Unklarheiten, sind diese in der Weise auszuräumen, dass jene Inhalte als vereinbart gelten, die üblicherweise in vergleichbaren Fällen vereinbart werden. Ist der Lieferant mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem gesonderten Schreiben (Brief oder unterschriebenes Schreiben per Scan als E-Mail an RMMV-procurement-support@rheinmetall.com) ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Besteller behält sich in diesem Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei hier ausdrücklich auch unterschriebene und als pdf. per E-Mail übermittelte Dokumente zählen. Zur Klarstellung: es müssen Unterschriften von beiden Parteien vorliegen.

Zu diesen Einkaufsbedingungen gilt als integraler Bestandteil die **Rheinmetall MAN Logistiknorm** (kurz „Logistiknorm“ – Anhang 1) sowie – sofern abgeschlossen – die jeweils gültige Qualitätssicherungsvereinbarung Business Unit Logistische Fahrzeuge sowie die weiteren im Folgenden genannten Anhänge. Die Logistiknorm wird dem Lieferanten auf Verlangen ausgehändigt. Bei Widersprüchen gelten zuerst die Einkaufsbedingungen, ergänzend die Logistiknorm und **Verpackungsrichtlinie (Anhang 2)**.

Bei Dienstleistungsbestellungen gelten diese Einkaufsbedingungen sinngemäß, sofern der Natur nach für Dienstleistungen anwendbar (z.B. gilt die Verpackungsrichtlinie für Dienstleistungen nicht).

2. Auftragsabwicklung

2.1 Abwicklung (SAP-Einzel-/Rahmen-) Bestellung

Die interne Auftragsabwicklung erfolgt beim Besteller über SAP und ist mit einer Nummer versehen, welche auf jeder Korrespondenz mit dem Besteller anzuführen ist.

Der Besteller übermittelt eine **Bestellung**, welche die individuellen Inhalte wie Liefer- und Leistungsumfang, Menge, Preis, Lieferdatum, Incoterm u.a. enthält und zu der diese Einkaufsbedingungen (Vertragsgrundlage) als integrierter Bestandteil gelten. Bei Widersprüchen gelten die Bedingungen der jeweiligen Bestellung und sodann sinnbringend ergänzend diese Einkaufsbedingungen.

Menge und Termine können telefonisch oder mündlich abgesprochen werden, sind aber nur rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform von der Gegenpartei danach bestätigt werden, wobei hier auch eine Übermittlung per E-Mail zulässig ist. Der Lieferant hat innerhalb von **5 Tagen** die Bestellung anzunehmen oder ihr zu widersprechen. **Stillschweigen des Lieferanten gilt als Annahme.** Neben der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung oder die Entgegennahme von Zahlungen, als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

Die Bestellungen des Bestellers (seien es Einzel- bzw. Rahmenbestellungen oder im Rahmen von Liefer-/Leistungsabrufen wie unter Punkt 2.2. dargestellt) gelten als freibleibend und können, sofern noch nicht vom Lieferanten angenommen, jederzeit vom Besteller innerhalb dieser 5 Tage zurückgezogen werden (**Widerrufsvorbehalt**).

Mangels anderer Vereinbarung sind an den Besteller gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge für 30 Tage verbindlich und kostenlos.

2.2 Abwicklung Lieferabruf

Falls ein „SAP - Allg. Vereinbarung zum Kontrakt“ (mit Bedarfsvorschau und Lieferabruf) (nachfolgend kurz „SAP-Rahmenvertrag zum Lieferabruf“) zur Anwendung kommt, sind die individuellen Inhalte wie z.B. Ware, Zielmenge, Preis, Lieferzeitraum und Incoterm sowie sonstige Inhalte angegeben und diese Einkaufsbedingungen (Vertragsgrundlage) gelten als integrierter Bestandteil. Im konkreten **Lieferabruf/Lieferplan** sind die konkreten Mengen zum konkreten Liefertermin enthalten, mit einer darüberhinausgehenden Bedarfsvorschau von 12 Monaten.

Zudem gilt die **Logistiknorm**, welche dem Lieferanten auf Anforderung übermittelt wird. Sie regelt die logistische Zusammenarbeit zwischen dem Besteller und dem Lieferanten. Sie ist für alle Lieferanten verfügbar und maßgebend.

Der Lieferant erhält bei Vertragsabschluss den zu diesem Zeitpunkt prognostizierten Jahresbedarf in Form einer Bedarfsvorschau. Der Besteller übermittelt regelmäßig sowohl die aktualisierte Bedarfsvorschau (auch „Lieferabruf/Auftragsbestätigung“ genannt) je Sachnummer für einen Vorschauzeitraum von bis zu 12 Monaten als auch den je Anliefertermin kumulierten Bedarf je Sachnummer.

Es gilt die jeweils aktuelle Bedarfsvorschau. **Diese ist (außer für die „Froze Zone“ – siehe unten) für den Besteller unverbindlich. Der Lieferant übernimmt jedoch eine generelle Lieferverpflichtung für den in der jeweiligen Bedarfsvorschau genannten Zeitraum.**

Menge und Termine können telefonisch oder mündlich abgesprochen werden, sind aber nur rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform von der Gegenpartei danach bestätigt werden, wobei hier auch eine Übermittlung per E-Mail zulässig ist.

Alle Lieferabrufe werden maschinell erstellt und sind auch ohne Unterschrift gültig. Weist der Besteller durch Vorlage eines Sendenachweises nach, dass er die Vorschau bzw. den Lieferplan in Abänderung von Punkt 5 der Logistiknorm neben DFÜ auch per Telefax oder per E-Mail an den Lieferanten abgeschickt hat, so wird vermutet, dass der Lieferant diesen auch erhalten hat.

Sollte nichts anderes vereinbart werden, gelten insbesondere folgende Inhalte aus der Logistiknorm:

- Grundsätzlich gilt, sollte nichts anderes angegeben sein, das Verfahren STA-Standard (Vorratsbeschaffung). Für Details siehe bitte die Logistiknorm.
- Bedarfssicherheit/„Fassung“/„Froze Zone“: 17 Werktage ab Übermittlung der jeweils aktuellen Bedarfsvorschau, falls in der Bedarfsvorschau kein anderer Beginn der 17-Tage-Frist genannt ist (es gelten die Öffnungszeiten der Warenannahme beim Besteller).

3. Laufzeit

Einzel-/Rahmenbestellungen enden mit der Erfüllung. Ein Rahmenvertrag mit Lieferabruf wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Monatsende gekündigt werden. Beide Parteien verzichten für die ersten 12 Monate auf eine Kündigung. **Im Falle einer Kündigung, egal von welcher Partei, ist der Lieferant verpflichtet, einen Pauschalauftrag (last order) anzunehmen,** der dazu bestimmt ist, den Ersatzteilbedarf des Bestellers zu decken (dem Besteller eine Endbevorratung zu ermöglichen), darüber hinaus bestehen die Verpflichtungen aus Verfügbarkeit, Obsoleszenzen und Bevorratung sowie Geheimhaltung weiter.

4. Liefer-/Leistungsgegenstand (Leistungen)

Der Liefer-/Leistungsgegenstand ist in der jeweiligen Bestellung (oder einem anderen definierten Dokument) definiert. Im Falle eines Rahmenvertrages mit Lieferabruf sind der Liefergegenstand und die Menge in der Lieferplanposition durch die jeweilige Sachnummer angegeben.

Die technischen Spezifikationen und Inhalte zu den Sachnummern (um welche Produkte es sich genau handelt) werden vor Vertragsabschluss dem Lieferanten bekannt gegeben.

Sämtliche zu liefernden Teile/Baugruppen müssen fabrikneu sein.

In jedem Fall sind die zum Liefer-/Leistungsgegenstand Bezug habenden Dokumente und Unterlagen miterfasst. Darunter fallen jedenfalls gesetzlich vorgeschriebene Dokumente und Unterlagen (z.B. REACH-Konformitätserklärung und Sicherheitsdatenblätter) sowie vertraglich vereinbarte.

Weiters sind kopierfähige Bedienungs-, Wartungs- und Lagerungsvorschriften sowie Ersatzteillisten und sonstige schriftliche und bildliche und elektronische Unterlagen über die Liefer-/Leistungsgegenstände, die für die sachgemäße und sichere Benutzung, Instandsetzung, Instandhaltung und Katalogisierung der Liefergegenstände nötig sind, eingeschlossen. Ferner schuldet der Lieferant die betreffende die Katalogisierung notwendige Dokumentation. Hierzu gehört u.a. die Bemaßung, handelsübliche Bezeichnungen sowie Sachnummer des Lieferanten, NATO Cage Code des Lieferanten, Maße und Gewichte (unverpackt und verpackt). Ist der Lieferant nicht selbst Hersteller von Einzelteilen in den gelieferten Baugruppen, so muss seitens des Lieferanten die Sachnummer und der Originalhersteller dem Besteller benannt werden. Dies gilt auch, wenn Einzelteile an anderen Produktionsstandorten des Lieferanten hergestellt werden.

Normteile (DIN, ISO etc.) sind als solche zu kennzeichnen und gemäß den jeweiligen Normen zu bezeichnen.

Sollten weitere Unterlagen für die Liefergegenstände des Lieferanten im Rahmen des Kodifizierungsverfahrens notwendig sein, so sind diese dem Besteller kostenfrei beizustellen. Alternativ kann der Besteller die jeweiligen Informationen (zum Schutz des Urheberrechtes) dem jeweils zuständigen Nationalen NATO Kodifizierungsbüro bereitstellen.

Der Lieferant gewährt dem Besteller die Weitergabe dieser Dokumente und Unterlagen, die mit dem Vertragsgegenstand geliefert werden, an Dritte.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage jederzeit **Lieferantenerklärungen** zu übermitteln. Der Lieferant übermittelt dem Besteller unentgeltlich und kurzfristig nach Bestelleingang, spätestens jedoch mit der ersten Warenlieferung, ein Ursprungszeugnis und/oder eine Langzeit-Lieferantenerklärung, die Zolltarifnummern und Gewichtsdaten für die zu liefernden Waren.

Falls der Lieferant für die Beantragung einer Ausführungsgenehmigung eine Endverbleibserklärung (End-User Certificate) benötigt, wird der Besteller diese auf Anfrage erstellen bzw. beantragen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller zu diesem Zweck etwaig benötigte Dokumente oder Informationen zur Verfügung zu stellen.

5. Verteidigungsgüter/Reexportverpflichtungen

Die Bestellung kann auch für die Durchführung öffentlicher wehrtechnischer Aufträge sein. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass jeder Lieferant – unabhängig davon, ob er in seinem eigenen Land oder Ausland (auch EU-Staaten) die Ware fertigt oder fertigen lässt – die jeweils geltenden nationalen Außenwirtschaftsbestimmungen des Fertigungslandes einzuhalten hat (z.B. in Österreich AußWG, Dual-Use Verordnung).

Was etwaige Export-, Vertriebs- oder Verwendungsbeschränkungen gemäß den U.S.-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR) sowie Export Administration Regulation (EAR) betrifft, so **garantiert der Lieferant, dass der Liefergegenstand frei von diesen (ITAR oder EAR) ist**, falls er den Besteller nicht anderweitig mit einer offiziellen Bestätigung informiert.

Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, bei jeder Anfrage das Formblatt Export Classification Request (ECR) in Deutsch oder Englisch (Anhang 3) auszufüllen und dem Absender zu übermitteln (Informationspflicht Dual-Use, ITAR/EAR; Dokumentation auch im Angebot).

Die Bestellung ist vom Lieferanten sofort durchzusehen, ob die für die Ausführung notwendige technische Dokumentation vollständig vorhanden ist; fehlende Unterlagen sind unverzüglich anzufordern, ansonsten kann sich der Lieferant nicht auf das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Dokumentation berufen.

6. Betriebsstoffe und Betriebshilfsstoffe (kurz „Schmierstoffe“)

Soweit mit Schmierstoffen bzw. Hydraulikflüssigkeiten gefüllte Geräte geliefert werden, sind nur solche, die der Nato-Normreihe entsprechen, zu verwenden. Die verwendeten Schmierstoffe sind eigens zu dokumentieren und inkl. den jeweiligen Spezifikationen und MSDS

(Material Safety Data Sheets) dem Besteller spätestens bei Lieferung der Ware in maschinenlesbarer, elektronisch wiederverwendbarer Form, zu übergeben.

7. EU-Chemikalienverordnung (REACH-Verordnung)

Der Lieferant erklärt mit der Annahme der Bestellung und dieser zugehörigen Liefervorschrift für den Fall der Lieferung eines Stoffes, Gemisches oder Erzeugnisses im Sinne der EG-Verordnungen 1907/2006/EG (REACH-VO) und 1272/2008/EG (CLP-Verordnung), dass er als Lieferant, in der jeweiligen Rolle als Akteur der Lieferkette (Hersteller, Importeur oder nachgeschalteter Anwender), die Bestimmungen der genannten Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung kennt und einhalten wird. Für den Fall, dass die Bestellung die Lieferung eines Erzeugnisses im Sinne der o. g. Verordnung darstellt, erklärt der Lieferant mit der Annahme der Bestellung, dass er die Artikel 7 und 33 der Verordnung 1907/2006/EG kennt und einhalten wird. Bei der Lieferung eines Stoffes oder Gemisches im Sinne der REACH-Verordnung (1907/2006/EG) ist der Empfänger der Ware berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen, wenn der Lieferung kein aktuelles und REACH-konformes Sicherheitsdatenblatt (gemäß Artikel 31 der Verordnung 1907/2006/EG) für den Stoff oder das Gemisch kostenlos beigefügt ist oder anderweitig verfügbar gemacht wird. Bei der Lieferung eines Erzeugnisses, das einen der Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung 1907/2006/EG ermittelten Stoffes in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt der Lieferant dem Abnehmer/Empfänger des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden, Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung berechtigt den Empfänger zur Ablehnung der Ware.

8. Preise

Es gelten die vereinbarten Preise aus der Bestellung (Einzel-/Rahmenbestellung, Rahmenvertrag mit Lieferabruf). Sofern nicht anders vereinbart, gelten diese Preise als Fixpreise inklusive aller Abgaben und Nebenkosten sowie inklusive Verpackung und Transportkosten (Transportkosten abhängig vom Incoterm oder anderer Vereinbarung). Preisgleitklauseln und dergleichen werden vom Besteller nicht akzeptiert, solange sie nicht gesondert ausgehandelt wurden. Im Falle der Vereinbarung von Preisgleitklauseln sind die aktuellen Preise vor Warenversand bekannt zu geben und auf der Rechnung auszuweisen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware gemäß der Verpackungsrichtlinie zu verpacken. Diese Verpackungsrichtlinie wird auf Verlangen dem Lieferanten übermittelt.

Es sind generell die MAN-Gebietsspediteure für den Transport einzusetzen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit dem Besteller abzustimmen. Ansonsten werden zusätzliche Kosten nicht berücksichtigt.

In den Preisen sind die Kosten für die technischen Publikationen zur Bedienung, Instandhaltung (Wartung), Instandsetzung (Reparatur), Lagervorschriften sowie Ersatzteillisten und Ersatzteilkataloge sowie technische Zeichnungsunterlagen und Beschreibungen für den Gebrauch, Instandhaltung, Instandsetzung und Katalogisierung (NATO-Kodifizierung) in maschinenlesbarer, elektronisch wiederverwendbarer Form eingeschlossen. Sollten weitere Unterlagen für die Liefergegenstände des Lieferanten im Rahmen des Kodifizierungsverfahrens notwendig sein, so sind diese dem Besteller kostenfrei beizustellen. Alternativ kann der Besteller die jeweiligen Informationen (zum Schutz des Urheberrechtes) dem jeweils zuständigen Nationalen NATO Kodifizierungsbüro bereitstellen.

9. Lieferort und Gefahrenübergang

Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgen **innergemeinschaftliche Lieferungen** gemäß der Klausel FCA Incoterms 2020 mit zu vereinbarendem Adresse (falls nicht anders vereinbart, Produktionsstandort des Lieferanten).

Wenn der Lieferant Ware aus einem Drittland einführt (in die EU), muss er diese grundsätzlich verzollt einführen (Incoterm 2020 DDP Lieferort). Weiters muss der Lieferant den Besteller unverzüglich über die anstehende Drittlandlieferung informieren und folgende Inhalte übermitteln: die transportrelevanten Daten (z.B. Abholdatum, Lkw-Nummer, Zustelldatum), Rechnung oder Pro-Forma-Rechnung und die dazugehörigen Frachtpapiere (wie z.B. AWB, CMR, Bill of Lading oder Tracking Number).

10. Lieferfristen/Vertragsstrafe (Pönale)

Festgesetzte Lieferfristen oder bestimmte Liefertage sind unter allen Umständen genau einzuhalten, begründen aber kein Fixgeschäft.

Der Lieferant ist nur berechtigt, Teil- und Vorlieferungen vorzunehmen, wenn diesen ausdrücklich vom Besteller zugestimmt wurde.

Der Besteller kann jederzeit kostenfrei die zeitweilige Einstellung (Sistierung) der Lieferung und Leistung verlangen. Sofern der Lieferant eine zeitliche Begrenzung verlangt, ist diese gemeinsam festzulegen. Hierbei hat der Besteller Anspruch auf einen Mindestzeitraum von 6 Monaten oder jenen Zeitraum, welcher der Auftraggeber des Bestellers verlangt.

Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des gesamten Verzugs Schadens verpflichtet, es sei denn, er hat den Verzug nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.

Bei Lieferverzug ist der Besteller auch zur Geltendmachung einer **Vertragsstrafe (Pönale)** von 1,0 % pro Verzugstag, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Preises des gesamten Liefergegenstandes, berechtigt.

Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe von den an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen in Abzug zu bringen. Die zu zahlende Vertragsstrafe kann von später in Rechnung gestellten Beträgen abgezogen werden.

Der Besteller kann die Vertragsstrafe bis 6 Monate nach der letzten Lieferung der Bestellung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dazu bei der Annahme bzw. Abnahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

Sollte es durch den Verzug zu einem nachweislichen Montagestillstand kommen, ist eine zusätzliche Pönale von 500,- EUR/Sachnummer/Tag vom Lieferanten auf Verlangen des Bestellers zu leisten.

Soweit bereits Verzug vorliegt, stellen darauf basierende Änderungen der Bestellmengen kein Einverständnis seitens des Bestellers zu Lieferungen zu späteren Terminen dar, sondern sind rein technisch bedingt.

11. Qualitätssicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 9001 zu unterhalten. Unterhält der Lieferant kein zertifiziertes Managementsystem nach ISO 9001, so hat der Lieferant eine Prozesskette für die Entwicklung und Fertigung der angefragten bzw. beauftragten Produkte in Anlehnung an die ISO 9001 zu etablieren, zu pflegen und abzusichern. Ggf. wird sich der Besteller, nach Rücksprache mit dem Lieferanten, mithilfe eines

Systemaudits von der Normkonformität des Managementsystems überzeugen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Über die Nachzertifizierung bzw. einen Zertifikatsverlust ist der Besteller umgehend und unaufgefordert zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die Vorgaben der Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten des Bestellers und des Lieferantenleitfadens für Erstmusterprüfung des Bestellers, jeweils abrufbar über das Lieferantenportal des Bestellers, einzuhalten.

Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn der Lieferant die ISO 45001 (Arbeitsschutz und Gesundheit), ISO 50001 (Energiemanagement), ISO 14001 (Umweltmanagement) oder gleichwertig etabliert.

12. Änderungen

Alle vom Lieferanten gewünschten Änderungen mit Auswirkung auf „Form, Fit and Function“ der Vertragsgegenstände, die Einfluss auf die Schnittstellen, auf die Dokumentation, bereits gelieferte Ersatzteile, den Preis, die Spezifikationen bzw. den Liefertermin haben, bedürfen ausschließlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) durch **den Einkauf** des Bestellers.

Sämtliche Änderungsvorschläge sind dem Besteller in schriftlicher (wobei hier ausdrücklich auch unterschriebene und nicht unterschriebene .pdf sowie E-Mail-Kommunikation zählen) Form vorzulegen und bedürfen der Einwilligung des Bestellers. Genehmigungen der Änderungsvorschläge werden durch den Besteller schriftlich (siehe oben) erteilt.

Änderungen, welche durch den Lieferanten bedingt sind und Mehrkosten bei Liefergegenständen der RMMV verursachen, sind auch durch den Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers alle Änderungswünsche des Endkunden, die **ausschließlich** die Abteilung **Einkauf des Bestellers ihm übermittelt**, umzusetzen, die der Besteller in Bezug auf den jeweiligen Liefergegenstand für erforderlich hält. Der Lieferant wird die Umsetzbarkeit prüfen und dem Besteller eine Stellungnahme übermitteln sowie die anfallende Mehr- oder Minderkosten und Lieferfristen mitteilen. **Die Umsetzung bedarf, bei Mehrkosten, der vorherigen schriftlichen (wobei hier ausdrücklich auch unterschriebene und nicht unterschriebene .pdf sowie E-Mail-Kommunikation zählen) Zustimmung des Einkaufs des Bestellers.**

Änderungen sind in allen Fällen immer nur nach Zustimmung des Einkaufs des Bestellers (und keiner anderen Abteilung des Bestellers) durchzuführen. Sollten Änderungswünsche aus anderen Abteilungen (z.B. Engineering oder Service) an den Lieferanten herangetragen werden, so hat der Lieferant vor jeglicher Umsetzung Rücksprache mit dem Einkauf des Bestellers zu halten und eine Vereinbarung zu treffen.

13. Höhere Gewalt

Es gilt die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange Version).

Zusätzlich gilt: Die sich auf Force Majeure berufende Partei ist verpflichtet, unverzüglich einen schriftlichen Nachweis für den Grund der höheren Gewalt zur Verfügung zu stellen. Dies ist, soweit es dem Grund der höheren Gewalt nach gegeben ist, durch offizielle, verifizierbare Nachweise zu belegen (z.B. Amtsbestätigung).

Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, für den ab dem Eintritt der Force Majeure geltenden Zeitraum. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Dauern die Auswirkungen der höheren Gewalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als 180 Tagen an und gelingt es den Vertragsparteien nicht, abgestimmte Maßnahmen über ihre Vertragserfüllung zu finden, hat jede Partei das Recht, von dem Auftrag vor Ablieferung an den Endkunden zurückzutreten oder den nicht ausgeführten Auftragsteil zu kündigen. Der Rücktritt bzw. die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

14. Abnahme und Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die jeweiligen Liefergegenstände und Leistungen frei von Mängeln sind. Ein Mangel besteht, wenn der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand oder die Leistung nicht die in der jeweiligen Bestellung bzw. Beauftragung beschriebenen Beschaffenheit hat, insbesondere die erforderlichen Funktionen und Leistungsanforderungen nicht erfüllt sowie nicht die vorgeschriebenen Materialeigenschaften aufweist oder hinsichtlich der Eigenschaften nicht den im Zeitpunkt des Gefahrübergangs geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Beweislast, dass kein Mangel vorliegt, liegt beim Lieferanten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab dem Tag der Inbetriebnahme des Fahrzeuges durch den Endkunden (Nachweis ist durch den Besteller zu erbringen), endet aber jedenfalls spätestens 36 Monate nach Übergabe gemäß vereinbartem Incoterm an den Besteller.

Bei allen nicht in Fahrzeugen verbauten Liefer-/Leistungsgegenständen beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Übergabe gemäß vereinbartem Incoterm an den Besteller.

Im Falle des Auftretens von Mängeln steht es dem Besteller frei, zwischen Austausch, Verbesserung oder Preisminderung zu wählen, außer es besteht ein Wandlungsanspruch und der Besteller macht von diesem Gebrauch. Transportkosten oder deren Nebenkosten gehen, ebenso wie Aus- und Einbaukosten, Prüfkosten sowie alle sonstigen Kosten zur Mängelbeseitigung, zu Lasten des Lieferanten. Die Rücksendung beanstandeter Waren geschieht, soweit eine Rücksendungspflicht überhaupt besteht, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht in der vom Besteller vorgegebenen angemessenen Frist nach, so ist der Besteller berechtigt, eine **Ersatzvornahme** (auf Kosten des Lieferanten) vorzunehmen. Auch in zeitkritischen Fällen (z.B. ein Fahrzeug ist im Feld nicht mehr einsatzbereit) ist der Besteller berechtigt, einen mangelhaften Liefergegenstand auf Kosten des Lieferanten auszubessern oder ausbessern zu lassen oder von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

Soweit der Besteller auf eine Verbesserung oder einen Austausch besteht, ist er bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung/Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

Die Verpflichtung zur Untersuchung mangelhafter Warenlieferungen gemäß § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen. Bei Entdeckung allfälliger Mängel steht dem Besteller jedenfalls eine sechswöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass vom Besteller generell Veränderungen der gesetzlichen Beweislast zulasten des Bestellers, Verkürzungen der Fristen etc. oder auch der Ausschluss des Regressanspruches gemäß § 933b ABGB nicht akzeptiert werden.

Eine Mängelrüge kann per se auch dann noch erhoben werden, wenn der Liefer-/Leistungsgegenstand bereits bearbeitet oder unmittelbar an den Endabnehmer/Auftraggeber des Bestellers geliefert worden ist.

Bei **systematischen Fehlern** der Liefer-/Leistungsgegenstände ist der Lieferant verpflichtet, alle Liefer-/Leistungsgegenstände nach Wahl des Bestellers nachzubessern oder zu ersetzen, einschließlich solcher, bei denen der systematische Fehler noch nicht zu Tage getreten ist und unabhängig davon, ob die Gewährleistung für die betroffenen Liefer-/Leistungsgegenstände bereits abgelaufen ist. Ein systematischer Fehler liegt vor, wenn an 5% Prozent der bereits an den Besteller gelieferten Vertragsgegenstände ähnliche oder identische Fehler auftreten. Ein systematischer Fehler liegt auch dann vor, wenn der Besteller dem Lieferanten nachweist, dass eine die Erfüllung der Forderungen und Leistungsmerkmale verhindernde Abweichung von den mitgeltenden Unterlagen vorliegt. Es liegt kein systematischer Fehler vor, wenn die Fehlerhäufung auf Fehlbedienung, Fehlbehandlung oder Verwendung außerhalb der in den mitgeltenden Unterlagen beschriebenen Nutzungsparametern beruht.

Die Gewährleistungsfrist für systematische Fehler beträgt 48 (achtundvierzig) Monate ab Auslieferung des letzten Vertragsgegenstandes der jeweiligen Beauftragung an den Besteller.

Sofern zutreffend gilt:

Die Inanspruchnahme von Unterlieferanten, die durch den Besteller vorgeschrieben sind bzw. über einen Abschluss vom Besteller verhandelt werden, entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung, Mängel bei dem Unterlieferanten und dem Besteller anzuzeigen. Reklamationen erfolgen durch den Lieferanten unverzüglich direkt gegenüber den Unterlieferanten. Auf Anfrage unterrichtet der Lieferant den Besteller über den jeweils aktuellen Stand der Reklamationsbearbeitung. Stellt der Lieferant Mängel bei einem vom Besteller beigegebenen Produkt fest, stimmt er unverzüglich die zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Besteller ab. Somit sind Beistellungen des Bestellers bei dem Lieferanten ebenfalls mindestens einer Wareneingangsprüfung zu unterziehen, um Fehler so früh wie möglich aufdecken und bearbeiten zu können.

Der Lieferant wird von der Verpflichtung zur Nachbesserung an Vertragsgegenständen, an denen der Fehler noch nicht zutage getreten ist, befreit, wenn er nachweisen kann, dass der Fehler nur bei Teilen eines bestimmten Produktionsloses (Charge) oder nur bei bestimmten Produktionslosen auftritt. In diesen Fällen beschränkt sich die Nachbesserungs- bzw. Ersatzpflicht auf dieses Produktionslos bzw. diesen Teil eines Produktionsloses, darüber hinaus auf diejenigen Vertragsgegenstände, bei denen dieser Fehler tatsächlich vorliegt.

Der Lieferant ist verpflichtet, spätestens mit Beginn der Lieferung dem Besteller seine zentrale Ansprechstelle für Gewährleistungsfälle zu nennen sowie eine entsprechende Prozessanbindung des Bestellers und zu benennender Partner vorzunehmen. Partner in diesem Sinne sind vertraglich an den Besteller angebundene Servicebetriebe, die die 1st Line of Service des Bestellers für den Endkunden bilden. Die kaufmännische Abwicklung der Gewährleistungsvorgänge zwischen Besteller und Lieferant wird hiervon nicht berührt.

15. Compliance

Der Lieferant ist im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit dem Besteller verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Insolvenzstrafataten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsbegünstigung, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstrafataten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht dem Besteller ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

Unbeschadet des Vorgenannten ist der Lieferant verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit dem Besteller anwendbaren Gesetze und Regelungen sowie die Forderungen des Supplier Code of Conduct der Rheinmetall Group einzuhalten. Diese sind über die Internetseite www.rheinmetall.com abrufbar und werden auf Anfrage in Druckform zur Verfügung gestellt.

16. Prüfrechte des Bestellers

Dem Besteller (und seinem (Haupt-)Auftraggeber) steht das Recht zu, sich jederzeit von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung während der laufenden Produktion/Leistungserbringung zu unterrichten, in die Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen, sich von der Einhaltung der Lieferfristen zu überzeugen und alle sonstigen erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Soweit der Besteller im Werk des Lieferanten Prüfungen an dem Liefer-/Leistungsgegenstand durchführt, stellt der Lieferant die für die Prüfung notwendigen Geräte usw. kostenlos zur Verfügung. Das Gleiche gilt gegenüber dem Güteprüfenden des Hauptauftraggebers.

17. Stornierung

Der Besteller hat das Recht, auch ohne Verschulden des Lieferanten, den Vertrag ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen. Der Besteller kommt für die angefallenen Kosten des Lieferanten auf, sofern sie nachweislich für den Auftrag des Bestellers angefallen sind und nicht anderweitig wirtschaftlich verwertbar sind.

18. Verfügbare, Obsoleszenz und Bevorratung

Der Lieferant verpflichtet sich, die Liefergegenstände sowie Ersatzteile zu den an den Besteller gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren nach Letztlieferung zu liefern (Form, Fit, Function) oder den Besteller in die Lage zu versetzen, den Liefergegenstand selber herzustellen oder anderweitig zu beschaffen (Überlassung sämtlicher zur Herstellung des Liefergegenstandes sowie der Ersatzteile erforderlichen Daten und Informationen, insbesondere technische Fertigungszeichnungen mit vollständiger Bemaßung und Herstellungsanweisungen, Materialgüten und Oberflächenbeschichtungen sowie andere zur Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Informationen in maschinenlesbarer, elektronisch wiederverwendbarer Form).

Beabsichtigt der Lieferant die Herstellung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist er verpflichtet, den Besteller mindestens 18 Monate vorher zu verständigen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, einen Pauschalvertrag anzunehmen, der dazu bestimmt ist, den Ersatzteilbedarf des Bestellers zu decken (dem Besteller eine Endbevorratung zu ermöglichen). Mit der Ausführung der Bestellung endet die Verpflichtung des Lieferanten unter der Bedingung, dass die Überlassung sämtlicher zur Herstellung des Liefergegenstandes sowie der Ersatzteile erforderlichen Daten und Informationen, insbesondere technische Fertigungszeichnungen mit vollständiger Bemaßung und Herstellungsanweisungen, Materialgüten und Oberflächenbeschichtungen sowie andere zur Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Informationen in maschinenlesbarer, elektronisch wiederverwendbarer Form, unentgeltlich an den Besteller ausgeliefert wurden.

Der Lieferant hat zur Vermeidung zukünftiger Nichtverfügbarkeit von Bauteilen, Materialien, Ressourcen, Prozessen, Dienstleistungen und Know-how für die Dauer der Vertragslaufzeit ein Obsoleszenzmanagement einzurichten. Im Fall von Obsoleszenz hat er den Besteller hierüber unverzüglich zu unterrichten und sich mit ihm über Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Der Lieferant hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen alle möglichen Obsoleszenzen vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Ablauf von 20 Jahren nach vollständiger Erbringung aller Leistungen aus diesem Vertrag zu berücksichtigen.

19. Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind beim Besteller nach erbrachter Leistung frühestens zum vereinbarten Liefertermin einzureichen, jedoch spätestens 6 Monate nach vollständiger Liefer-/Leistungserbringung. Soweit in den Bestellungen keine Sonderbestimmungen über die Zahlungsbedingungen genannt sind, erfolgen die Zahlungen des Bestellers wie folgt: **Nach Eingang der Ware/des Liefer-Leistungsgegenstands und Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tage mit 2% Skonto oder von 60 Tagen ohne Abzug (Zahlungsfrist).**

Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingangstag der Rechnung und Lieferung der Ware/Liefer-/Leistungsgegenstands mit allen geforderten Dokumenten, frühestens jedoch mit dem Tag des ursprünglich vereinbarten Liefertermins. Die Zahlung gilt mit Eingang der Anweisung des Bestellers bei der vom Besteller beauftragten Geldanstalt als erfolgt.

Ohne die schriftliche Zustimmung des Bestellers kann der Lieferant seine gegen den Besteller bestehenden Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten (**Abtretungsverbot**). Das Gleiche gilt für die Vorausabtretung zukünftiger Ansprüche.

20. Lieferung

Die Lieferung hat auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten nach vereinbartem Incoterm frei von allen Nebenkosten, insbesondere von Zoll, Transportversicherungskosten und einschließlich Verpackung, zu erfolgen, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Liefergegenstände auf EURO/DIN-Paletten zum Versand zu bringen. Den Warenlieferungen sind stets Lieferscheine bzw. Packzettel beizufügen, in denen Bestell-Nummer, Bestellpositions-Nummer sowie Bestell-Materialnummer, Benennung – **samt Hinweis, ob es sich allenfalls um ein militärisches Gut, Kriegsmaterial, Dual-Use Gut handelt** – Stückzahl (Liter, Kilogramm, Meter, etc.) und die Art der Verpackung deutlich lesbar anzugeben sind; außerdem sind dem Besteller in gleich ausführlicher Weise, spätestens am Tage der Lieferung, mit separater Post Versandanzeigen in doppelter Ausführung zuzustellen. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, die Annahme der Ware ohne Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten zu verweigern. Die Verpackung der zu liefernden Teile ist vom Lieferanten äußerlich, möglichst an zwei Stellen, mit der Bestellnummer des Bestellers deutlich zu kennzeichnen – Details hierzu können der Logistikkennlinie entnommen werden. Der Lieferant haftet für jeden Schaden und für alle Kosten, z.B. Lagerfehler, die entstehen, wenn diese Vorschrift nicht beachtet wird.

21. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert, dass weder der Liefergegenstand als Ganzes noch ein Bestandteil des Liefergegenstandes Vertriebs- oder Verwendungsbeschränkungen unterliegt, sohin frei von Rechten Dritter ist.

Der Lieferant haftet neben sonstigen Rechtsmängeln für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände durch den Besteller oder (End-)Kunden aus der Verletzung von Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechten Dritter ergeben, unabhängig davon, in welchen Ländern diese Schutzrechte bestehen, sofern der Lieferant diese Verletzung zu vertreten hat.

Der Lieferant stellt den Besteller und dessen (End-)Kunden im Fall einer Schutzrechtsverletzung, für die er gemäß vorstehendem Absatz haftet, von allen hieraus abgeleiteten Ansprüchen Dritter sowie den Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, bei Erkennen eines Verletzungsrisikos oder Feststellung einer Schutzrechtsverletzung, unverzüglich den anderen Vertragspartner darüber zu informieren und mit diesem die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Die Verantwortlichkeit für die Weiterbehandlung des erkannten Problems liegt bei dem Vertragspartner, der für solche Fälle gemäß den vorstehenden Absätzen haftet. Im Zweifelsfall liegt die Verantwortung bei dem Vertragspartner mit dem überwiegenden Verursachungs- und Beitragsanteil.

Der Lieferant wird dem Besteller auf Anfrage hin die an den Liefer-/Leistungsgegenständen benutzten, veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie lizenzierten Schutzrechtsanmeldungen und Schutzrechte mitteilen.

Im Fall der Verwendung der Liefer-/Leistungsgegenstände für Zwecke eines Auftrages des deutschen öffentlichen Auftraggebers gelten die Bedingungen des § 12 ABVV in der jeweils gültigen Fassung.

Der Lieferant räumt dem Besteller das nicht ausschließliche, unentgeltliche, übertragbare Benutzungsrecht (einschließlich des Rechts zur Bearbeitung und Umgestaltung) an allen bei der Herstellung der Liefer-/Leistungsgegenstände verwendeten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen, Zeichnungen und sonstigem Know-how ein.

Das vollumfängliche Nutzungsrecht umfasst auch die mitgelieferte Dokumentation. Der Besteller bzw. dessen Rechtsnachfolger sind insbesondere berechtigt, die mitgelieferte Dokumentation beliebig zu vervielfältigen und für Zwecke der Weiterveräußerung im Rahmen eigener Dokumentationspflichten weiter zu verwerten.

Die Einräumung der genannten Benutzungs- und Verwertungsrechte ist durch die vertraglich vereinbarte Vergütung der jeweiligen Beauftragung abgegolten.

22. Unterauftragnehmer, Übertragung von Vertragsrechten

Eine Übertragung der Vertragsrechte auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Die Erteilung von Unteraufträgen über wesentliche Auftragsanteile (Wert > 50% des Auftragswertes) an Zulieferer oder Subunternehmer bedarf stets der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Übersicht über die länderbezogenen Embargos in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich, in den dort gelisteten Ländern keine Zulieferer oder Subunternehmer anzuführen und/oder zu beauftragen. Die aktuelle Liste ist auf der Homepage des österr. Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (<https://www.bmdw.gv.at>) > Embargo-listen sowie des dt. Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (kurz BAFA) unter <http://www.bafa.de> -> Ausfuhrkontrolle) zu finden.

23. Geheimhaltung

Sofern keine andere Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, gilt: Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Unterdienstleistungen sind entsprechend der vorstehenden Absätze dieser Ziffer zu verpflichten.

Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller werben oder diese Dritten bekannt geben.

24. Sonstige Auftragsbedingungen

Wird der Besteller von einem Dritten aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften (z.B. nach Produkthaftungsrecht) in Anspruch genommen und liegt der Grund der Inanspruchnahme im Liefer-/Leistungsgegenstand des Lieferanten oder in einem Verhalten von Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Lieferanten, wird der Lieferant den Besteller von solchen Ansprüchen freistellen, auch wenn die Inanspruchnahme sich nicht auf österreichisches Recht stützt.

Der Besteller hat das Recht, diesen Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Endkunde es von ihm verlangt. (außerordentliche Kündigung)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, oder sollte es eine ausfüllungsbedürftige Lücke geben, wird dadurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

25. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der RMMVÖ. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Bestellers.

26. Lieferantenüberprüfung

Der Besteller behält sich vor, den Lieferanten sowohl vor als auch noch nach Vertragsabschluss einer Business Partner Compliance Prüfung zu unterziehen. Der Lieferant erklärt

sich insoweit bereit, die erforderlichen Auskünfte an den Besteller auf entsprechende Nachfrage zur Durchführung einer sorgfältigen Prüfung zu geben.

Für den Fall, dass sich der Lieferant wiederholt bzw. trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält oder bei gegebenem Anlass nicht nachweist, angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen unternommen zu haben oder seine Business Partner Compliance Überprüfung ohne begründeten Anlass verwehrt, behält sich der Besteller das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

27. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie die internationalen privatrechtlichen Kollisionsnormen sind ausgeschlossen.

Anhang 1 – Rheinmetall MAN Logistikknorm

Anhang 2 – Verpackungsrichtlinie

Anhang 3 – Formblatt Export Classification Request (ECR) in Deutsch oder Englisch